

Betriebs- und Haushaltshilfe

Was die Alterskasse leistet

Die Betriebs- und Haushaltshilfe (BHH) ist eine Leistung aller drei Versicherungszweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LBG, LAK und LKK).



Die Ansprüche der Versicherten auf Leistungen sind abhängig vom jeweiligen Einsatzgrund. Der ist auch die Basis dafür, welche Körperschaft zuständig ist und nach welcher Rechtsgrundlage die Ansprüche auf eine Leistung geprüft werden. Was die Alterskasse im Bereich der Betriebs- und Haushaltshilfe leisten kann, wird in diesem Beitrag vorgestellt.

Während medizinischer Rehabilitationsleistungen

Während einer Rehabilitationsmaßnahme (im Volksmund „Kur“) kann

man einen Betriebsshelfer oder eine Haushaltshilfe bekommen auch wenn aktuell keine Versicherungspflicht des Antragstellers bei der LAK besteht. Es muss allerdings ein landwirtschaftliches Unternehmen, welches die Mindestgröße erreicht, bewirtschaftet werden.

Hierzu ein Beispiel: Der Landwirt beantragt eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme bei der LAK. Er hat von 1991 bis 2006 für 15 Jahre Beiträge gezahlt und erfüllt somit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rehabilitation. Im Jahr 2006 lässt sich der Landwirt wegen einer außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreien. Das landwirtschaftliche Unternehmen, welches die Mindestgröße überschreitet, führt er weiter.

Während der medizinischen Rehabilitation erhält der Landwirt im Rahmen der Erforderlichkeit BHH, auch wenn er aktuell aufgrund der Befreiung nicht bei der LAK versicherungspflichtig ist. Ausschlaggebend ist allein die Fortführung des landwirtschaftlichen Unternehmens, welches die Mindestgröße überschreitet.

Diese besondere Leistung der LAK geht sogar noch weiter: Der Landwirt aus dem obigen Beispiel könnte Betriebs- hilfe sogar dann von der LAK erhalten, wenn die Rehabilitation von der gesetzlichen Rentenversicherung oder wegen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit durch eine gewerbliche Berufsgenossenschaft gezahlt wird. Und zwar deshalb, weil er die Anspruchsvoraussetzungen (15 Jahre Beiträge zur LAK) auf eine Rehabilitation bei der LAK erfüllt hat. Hinsichtlich einer reinen Haushaltshilfegewährung sind aber vorrangig die Leistungsmöglichkeiten des Kostenträgers der Rehabili-

tation zu nutzen. Ob die LAK auch hier leisten kann, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Begleitung eines Elternteils bei einem Kinderheilverfahren

Müssen Kinder wegen einer Rehabilitationsmaßnahme für Wochen von zu Hause weg sein, ist es aus medizinischer Sicht häufig notwendig und sinnvoll, dass ein Elternteil das Kind begleitet. Wird die Maßnahme durch die LAK gezahlt und ist die Begleitung eines Elternteils aus medizinischen Gründen erforderlich, kann die LAK für den Ausfall des Elternteils BHH für das landwirtschaftliche Unternehmen bewilligen.

Für Nebenerwerbslandwirte

Nebenerwerbslandwirte sind in der Regel nicht bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert. Betriebshilfe ist eine Besonderheit der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung und gehört nicht zum Leistungsumfang der anderen gesetzlichen Krankenversicherungen. Die LAK hat aber auch für Nebenerwerbslandwirte Betriebshilfe vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung Beiträge zur LAK gezahlt werden. Nebenerwerbslandwirte sollten sich deshalb gut überlegen, ob sie sich von der Versicherungspflicht zur LAK befreien lassen: Ein Nebenerwerbslandwirt hat beispielsweise seine Hauptbeschäftigung in einem großen Industriebetrieb.

Von der Versicherungspflicht zur LAK hat er sich nicht befreien lassen und zahlt weiterhin seinen Beitrag. Während einer ambulanten Arbeitsunfähigkeit erhält er von der LAK zur Aufrechterhaltung des landwirt-

schaftlichen Betriebs Betriebshilfe bis zur Dauer von vier Wochen. Liegen außergewöhnliche Erschwernisse vor, wird die Betriebshilfe sogar für einen längeren Zeitraum erbracht. Macht die Erkrankung einen Krankenhausaufenthalt notwendig, wird auch während dieser Zeit Betriebshilfe gewährt.

Selbst bei einer späteren, zur Verbesserung des Gesundheitszustandes des Landwirts durchgeführten Vorsorgemaßnahme der gesetzlichen Krankenkasse, kann Betriebshilfe durch die LAK möglich sein.

Während die Betriebshilfe eine Besonderheit der LSV ist, bieten die reine Haushaltshilfe alle gesetzlichen Krankenkassen an. Die Voraussetzungen dafür erfragt man am Besten bei seiner gesetzlichen Krankenversicherung. Die LAK kann Haushaltshilfe in den genannten Fällen nur dann erbringen, wenn die gesetzliche Krankenkasse eine Leistung nicht vorsieht. Eine besondere Prüfung ist hier in jedem Einzelfall notwendig.

Schwangerschaft und Mutterschaft

Die LAK übernimmt die Betriebshilfe für pflichtversicherte Landwirtinnen für die Zeit der Mutterschutzfrist generell und für die vorausgehende Schwangerschaft, falls für diese Zeit eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Die gesetzliche Krankenversicherung hat keine rechtliche Möglichkeit, während Schwangerschaft und Mutterschaft Betriebshilfe an Nebenerwerbslandwirte bzw. Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten zu gewähren. Dagegen wird eine Haushaltshilfe durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt.

BHH bei Tod des Landwirts

Die BHH soll im Todesfall dem hinterbliebenen Ehegatten eine Hilfe sein, damit das Unternehmen weitergeführt werden kann. Die Leistung kann für insgesamt 12 Monate - innerhalb einer Rahmenfrist von 2 Jahren - nach dem Tod erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der hinterbliebene Ehegatte das Unternehmen als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführt. Auf die versicherungsrechtliche Stellung des Verstorbenen kommt es dagegen nicht an. Er kann also auch von der Versicherungspflicht zur LAK befreit gewesen sein. Wird BHH wegen eines Todesfalls gewährt, ist gesetzlich eine Selbstbeteiligung vorgesehen. Sie ist abhängig vom Einkommen des Hinterbliebenen und wird je Einsatzstunde erhoben.

Tod anderer Personen und in anderen Fällen

BHH ist ebenfalls vorgesehen beim Tod einer Person, die die Aufgaben eines pflichtversicherten Landwirts außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wahrgenommen hat (z.B.: der Bruder des Landwirts lebt auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und melkt morgens und abends die Kühe, ist aber nicht beim Landwirt angestellt) oder eines alleinstehenden Landwirts.

Durch diese Hilfe wird ermöglicht, dass das Unternehmen vorübergehend weitergeführt werden kann. Hier ist jedoch eine Versicherungspflicht des Landwirts bzw. des alleinstehenden Verstorbenen Leistungsvoraussetzung. Auch in diesen Fällen ist eine Selbstbeteiligung zu erbringen. ■

Harald Fischer,

